

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 190/64/EWG DES RATES

vom 14. Dezember 1964

über die Festsetzung der zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1964 durch die Verordnung Nr. 59/64/EWG des Rates⁽³⁾ in Höhe der Futtergetreidemenge festgesetzt worden, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Konsumeier in der Schale erforderlich ist.

Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45⁽⁴⁾, Nr. 46⁽⁵⁾ und Nr. 116⁽⁶⁾ des Rates ist durch Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rates⁽⁷⁾ bis zum 31. Dezember 1964 verlängert worden, um für Bruteier eine andere

Futtergetreidemenge und einen anderen Einschleusungspreis als für Konsumeier festsetzen zu können.

Voraussetzung für eine Änderung der derzeitigen Futtergetreidemenge und des zur Zeit geltenden Einschleusungspreises ist jedoch, daß die Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 129/63/EWG in allen Mitgliedstaaten angewandt werden können.

Da die Anwendung dieser Artikel ab 1. Januar 1965 nicht in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, empfiehlt es sich, die Futtergetreidemenge für Bruteier bis zum 30. Juni 1965 in gleicher Höhe wie die Futtergetreidemenge für Konsumeier festzusetzen und die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 59/64/EWG wird wie folgt geändert :

„— bei Bruteiern von Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. März 1965 auf 3,22 kg und für die Zeit vom 1. April 1965 bis zum 30. Juni 1965 auf 3,13 kg“.

(2) Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116, die zuletzt durch die Verordnung Nr. 129/63/EWG verlängert wurde, wird bis zum 30. Juni 1965 verlängert.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.

(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

(3) AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1409/64.

(4) AB Nr. 53 vom 1. 7. 1962, S. 1568/62.

(5) AB Nr. 53 vom 1. 7. 1962, S. 1568/62.

(6) AB Nr. 68 vom 31. 7. 1962, S. 1956/62.

(7) AB Nr. 185 vom 19. 12. 1963, S. 2938/63.

Artikel 2

In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG wird das Datum des 1. Januar 1965 durch das Datum des 1. Juli 1965 ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1964.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHMÜCKER

VERORDNUNG Nr. 191/64/EWG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1964

zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1965 getätigt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4) und Artikel 8 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 85/63/EWG⁽³⁾ genannten Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Die Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine sind für das erste Vierteljahr 1963 in der Verordnung Nr. 162⁽⁴⁾ angepaßt und festgesetzt worden. Die Einschleusungspreise für die übrigen Erzeugnisse sind erstmals durch die Verordnung Nr. 98/63/EWG⁽⁵⁾ für die Zeit vom 2. September bis 30. September 1963 festgesetzt worden.

Die Verordnungen Nr. 162 und 98/63/EWG sind für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964 durch die Verordnung Nr. 124/64/EWG⁽⁶⁾ ergänzt worden.

Es ist daher angebracht, die Verordnungen Nr. 162 und 98/63/EWG für die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1965 durchzuführenden Einfuhren zu ergänzen.

Bei der Anpassung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist grundsätzlich die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird, d. h. im vorliegenden Fall die Entwicklung der Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1964, zu berücksichtigen.

Diese Entwicklung ist bei den am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April eines jeden Jahres wirksam werdenden Revisionen jedoch nur zu berücksichtigen, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v. H. von den zur Festsetzung für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogenen Preisen abweichen.

Die zur Berechnung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für das 1. Vierteljahr 1965 zugrunde zu legenden Futtergetreidepreise weichen um weniger als 3 v. H. von den Preisen ab, die für die Berechnung dieses Einschleusungspreises für das 4. Vierteljahr 1964 herangezogen worden sind; der durch die Verordnung Nr. 124/64/EWG festgesetzte Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist daher unverändert beizubehalten.

Für die innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine ist von dem in dieser Verordnung festgesetzten Einschleusungspreis

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.

⁽²⁾ AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2375/64.

⁽³⁾ AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2175/63.

⁽⁴⁾ AB Nr. 140 vom 28. 12. 1962, S. 2941/62.

⁽⁵⁾ AB Nr. 126 vom 17. 8. 1963, S. 2260/63.

⁽⁶⁾ AB Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2387/64.